

Rechtsentscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **63 (1966)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dies nicht möglich sein sollte, in einem ihm benachbarten Staat die nötige Pflege, Fürsorge und berufliche Förderung zu gewähren. Sie lädt die schweizerische Bevölkerung herzlich ein, die schweizerischen und internationalen Hilfswerke, die in diesem Sinne wirken, moralisch und nach Kräften auch materiell zu unterstützen.

b) Die Landeskonzferenz lädt die Träger der öffentlichen und privaten Jugendhilfe ein, vor ungeeigneten Kinderplatzierungen und insbesondere Adoptionen in der Schweiz abzuraten, umgekehrt aber Pflegeeltern, die trotz den angedeuteten Schwierigkeiten Kinder aus weitab gelegenen Gebieten aufnehmen, nach Möglichkeit beizustehen.

Rechtsentscheide

Rückerstattung von Unterstützungen aus dem Nachlaß eines Unterstützten

Konkurrenz von Rückerstattungsforderungen von Erben, die dem Erblasser Verwandtenbeiträge geleistet haben, mit der Rückerstattungsforderung des Gemeinwesens.

Die Erben eines Unterstützten haben, auch wenn sie zu seinen Lebzeiten Unterstützungsbeiträge für ihn geleistet haben – selbst freiwillige, über ihre gesetzliche Unterstützungspflicht gemäß Artikel 329, Absatz 1 und 2 ZGB hinausgehende –, gegenüber dem Nachlaß kein Rückforderungsrecht, das der Rückerstattungsforderung des Gemeinwesens vorgeht. Im Falle der Erbschaft M. M. kommt dazu, daß die heute an der Erbschaft beteiligte Vormünderin der verstorbenen Unterstützten es im Jahre 1958 unterlassen hat, der unterstützenden Fürsorgebehörde davon Kenntnis zu geben, daß der Unterstützten eine Erbschaft angefallen sei. Hätte sie dies pflichtgemäß gemeldet, so wäre wahrscheinlich die Unterstützung eingestellt und die Erbschaft für die Bezahlung der weiteren Pflegekosten verwendet worden. Es wäre heute also auch nichts mehr vorhanden, das die Erben behändigen könnten.

(Ansichtsaussage der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 14. September 1965)

Rückerstattung von Unterstützungen

«Günstige Verhältnisse». Zweck und Handhabung der Rückerstattungsvorschriften des bernischen Fürsorgegesetzes.

Die heutigen Einkommensverhältnisse von Fräulein Sch. können unmöglich als günstige im Sinne von Artikel 27 des bernischen Fürsorgegesetzes bezeichnet werden*. Fr. 400.– im Monat sind bei den heutigen Lebenskosten kein «recht guter

* Nach Artikel 27 des Fürsorgegesetzes hat jemand Unterstützungen, die er als Jugendlicher erhalten hat, nur dann zurückzuerstatten, wenn er in günstige Verhältnisse gelangt ist und nicht seine Eltern sie zurückerstatten müssen und können. Red.

Verdienst», sondern ein Einkommen, das nur knapp das Existenzminimum einer Mutter mit einem außerehelichen Kind übersteigt. Man muß unseres Erachtens froh sein, wenn Fräulein Sch. ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge für sich und ihr Kind aufkommt, und es ist darüber zu wachen, daß sie dies nach Möglichkeit dauernd tun kann und tut (Art. 54, Ziffer 8 des Fürsorgegesetzes). Die Rückerstattungsbestimmungen des neuen Fürsorgegesetzes verfolgen hauptsächlich den Zweck, das Gemeinwesen vor hemmungsloser Begehrlichkeit Minder- oder Unbemittelter zu schützen, und deren Selbsterhaltungs- und Selbsthilfewillen zu stärken. Wenn jedoch das Gemeinwesen einen Bedürftigen unterstützen mußte, soll die Fürsorgebehörde nicht sofort an Rückerstattungen denken, sobald die Unterstützung eingestellt werden konnte. Der Unterstützte soll weiterhin Gelegenheit erhalten, sich wirtschaftlich völlig zu erholen und seine künftige Existenz angemessen zu sichern, bevor man mit Rückerstattungsansinnen an ihn gelangt. Für Personen, die noch als Jugendliche unterstützt wurden, gilt das gemäß Artikel 27 des Fürsorgegesetzes in ganz besonderem Maße.

(Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 5. Mai 1965)

Rückerstattung von Unterstützungen aus dem Nachlaß eines Unterstützten

- 1. Wann sind die Erben «aus dem Nachlaß bereichert»?*
- 2. Weder die Fürsorgebehörde noch die vormundschaftlichen Organe können über den Nachlaß eines Unterstützten verfügen.*

Gemäß Artikel 28 des bernischen Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961 sind die Erben zur Rückerstattung der vom Erblasser bezogenen Unterstützungen verpflichtet, soweit sie aus seinem Nachlaß bereichert sind.

Aus dem Nachlaß eines Unterstützten bereichert sind die Erben, wenn der Nachlaß nach Abzug sämtlicher Schulden des Erblassers (wozu die Rückerstattungsforderung der Fürsorgebehörde nicht gehört) sowie der Todesfall-, Bestattungs- und Erbgangskosten einen Aktivenüberschuß aufweist, welcher an die Erben verteilt werden könnte.

Paul S. hat nach Ihrem Schreiben Aktiven von Fr. 681.15 hinterlassen, denen aber eine Schadenersatzforderung des Josef F. von Fr. 1345.– gegenübersteht. Diese Forderung ist eine echte Erbschaftsschuld. Der Nachlaß des Paul S. erscheint daher als überschuldet; die Erben können nicht bereichert sein und sind nicht rückstattungspflichtig.

Im übrigen ist beim Tode eines Unterstützten weder die Fürsorgebehörde befugt, den Nachlaß einfach zur Deckung ihrer Rückerstattungsforderung zu behändigen, noch darf die Vormundschaftsbehörde, wenn der Erblasser bevormundet war, Nachlaßvermögen entweder der Fürsorgebehörde oder einem dritten Gläubiger des Erblassers zusprechen. In jedem Falle gehört der Nachlaß (mit Aktiven und Passiven) den Erben, und diese allein haben zu entscheiden, welche Erbschaftsschulden und andern Forderungen sie anerkennen und begleichen wollen. Namentlich erlischt mit dem Tode des Mündels jedes Recht der Vormundschaftsorgane, über das Mündelvermögen zu verfügen (vgl. Art. 451 ZGB).

(Rechtsauskunft der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 16. Juni 1965)